

# ***Satzung***

*des*

## **Wasserbeschaffungsverbandes Steinbründorf-Hollwiesen in Vlotho im Kreise Herford**

1. Änderung der Satzung am 21.03.2002

Aufgrund § 79 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) hat der Ausschuss des Wasserbeschaffungsverbandes Steinbründorf-Hollwiesen in seiner Sitzung am 24.04.1996 die nachfolgende Neufassung der Satzung beschlossen:

# ***Satzung***

*des*

## **Wasserbeschaffungsverbandes Steinbründorf-Hollwiesen in Vlotho im Kreise Herford**

Aufgrund § 79 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) hat der Ausschuss des Wasserbeschaffungsverbandes Steinbründorf-Hollwiesen in seiner Sitzung am 24.04.1996 die nachfolgende Neufassung der Satzung beschlossen:

# Inhaltsverzeichnis

## *Seite 2*

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

## **I. Abschnitt: Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen**

§ 2 Mitglieder

§ 3 Aufgaben

## *Seite 3*

§ 4 Unternehmen, Plan

§ 5 Änderung des Unternehmens

§ 6 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

## *Seite 4*

§ 7 Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

§ 8 Verbandsschau

## *Seite 5*

§ 9 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

## **II. Abschnitt: Verfassung**

§ 10 Verbandsorgane

§ 11 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

## *Seite 6*

§ 12 Mitteilung über die Wahl

§ 13 Amtszeit des Ausschusses

## *Seite 7*

§ 14 Aufgaben des Ausschusses

§ 15 Sitzungen des Ausschusses

## *Seite 8*

§ 16 Beschließen im Ausschuß

§ 17 Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

Seite 16

**IV. Abschnitt: Dienstkräfte, Bekanntmachungen, Änderung der Satzung**

§ 38 Dienstkräfte

§ 39 Bekanntmachungen

§ 40 Änderung der Satzung, Auflösung, Umgestaltung und  
Zusammenlegung des Verbandes

Seite 17

**V. Abschnitt: Aufsicht**

§ 41 Staatliche Aufsicht

§ 42 Zustimmung zu Geschäften

§ 43 Funktionsbezeichnungen

Seite 18

§ 44 Inkrafttreten der Satzung

Seite 19

**Genehmigung**

**Anlage**

**1. Änderung der Satzung vom 21.03.2002 mit Genehmigung vom 25.04.2002**

**§ 1****Name, Sitz, Verbandsgebiet**

- (1) Der Verband führt den Namen Wasserbeschaffungsverband Steinbründorf-Hollwiesen mit dem Sitz in Vlotho, Kreis Herford.
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405).
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst den Ortsteil Valdorf in der Stadt Vlotho und Teile des Ortsteiles Wüsten in der Stadt Bad Salzuflen. Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Übersichtskarte.

**I. Abschnitt: Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen****§ 2****Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer oder jeweiligen Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder).
- (2) Der Verband hält das Mitgliederverzeichnis auf dem laufenden. Die Fortschreibung erfolgt auf der Grundlage der Daten der Katasterverwaltung mit Unterstützung der EDV.
- (3) Bei Erweiterung bzw. Aufhebung von Mitgliedschaften gem. §§ 23, 24 und 60 Abs. 1 Ziffer 1 WVG ist das Mitgliederverzeichnis entsprechend fortzuschreiben. Änderungen sind den betroffenen Mitgliedern und der Aufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.

**§ 3****Aufgaben**

Der Verband hat die Aufgabe, Trink- und Brauchwasser für die Mitglieder des Verbandes zu beschaffen, bereitzuhalten, zu verteilen und - soweit es dazu erforderlich ist - das Grundwasser zu bewirtschaften.

**§ 4****Unternehmen, Plan**

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen und für einen geordneten Betrieb und eine gleichmäßige Benutzung der Verbandsanlagen zu sorgen. Er hat die nötigen Quellen, Grundstücke oder Rechte an Grundstücken zu erwerben, die erforderlichen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben (Verbandsunternehmen).
- (2) Der Umfang des Unternehmens ergibt sich aus der Übersichtskarte und den Bestandsplänen, die sich auf das Mitgliederverzeichnis gründen. Bei Änderungen des Mitgliederverzeichnisses sind die Übersichtskarte und die Bestandspläne entsprechend fortzuschreiben. Jeweils eine Ausfertigung der Übersichtskarte und der Bestandspläne sind bei der Aufsichtsbehörde und beim Verbandsvorsteher aufzubewahren und können dort eingesehen werden. Darüber hinaus sind Bekanntmachungen des Mitgliederverzeichnisses, der Übersichtskarte und der Bestandspläne nicht erforderlich.
- (3) Zu dem Unternehmen gehören folgende Anlagen:
  1. Wassergewinnungsanlagen
  2. Bauwerke
  3. Maschinelle Einrichtungen
  4. Leitungsnetz

**§ 5****Änderung des Unternehmens**

Der Verband kann das Unternehmen ergänzen und ändern, wenn die Aufgaben des Verbandes (§ 3) unverändert bleiben.

**§ 6****Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen**

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der Mitglieder durchzuführen und dazu die Grundstücke zu betreten.

- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen. Wenn diese nicht zustimmt, teilt der Verbandsvorsteher dieses der Aufsichtsbehörde mit.
- (3) Soweit Grundstücke Dritter für die Verbandsanlagen benutzt werden, sind die Nutzungsrechte in geeigneter Form (z. B. durch Pachtvertrag bzw. grundbuchrechtlich) zu sichern.

## § 7

### **Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Besitzer der zum Verband gehörenden Grundstücke und Anlagen sind verpflichtet, eigene Einrichtungen entsprechend der vom Verband erlassenen "Wasserbezugsordnung" auszuführen, zu gebrauchen und instandzuhalten (Hausanschluss-einrichtungen).
- (2) Verbandsanlagen sind jederzeit zugänglich zu halten, sie dürfen nicht überbaut werden. Ein ordnungsgemäßer Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen sind zu gewährleisten.

## § 8

### **Verbandsschau**

- (1) Die Anlagen des Verbandes sind im Abstand von drei Jahren zu schauen. Der Verbandsausschuss wählt für die Dauer seiner Amtszeit zwei Schaubeauftragte. Der Leiter der Schau ist der Verbandsvorsteher oder der stellvertretende Verbandsvorsteher.
- (2) Der Verbandsvorsteher bestimmt Ort und Zeit der Verbandsschau.
- (3) Der Verbandsvorsteher lädt 14 Tage vor Durchführung der Schau die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

**§ 9****Aufzeichnung, Abstellung der Mängel**

- (1) Der Leiter der Schau zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf, unterzeichnet die Niederschrift und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung.
- (2) Der Verbandsvorsteher lässt die Mängel abstellen und unterrichtet die Aufsichtsbehörde. Er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

**II. Abschnitt: Verfassung****§ 10****Verbandsorgane**

Der Verband hat einen Verbandsausschuss und einen Verbandsvorstand.

**§ 11****Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses**

- (1) Der Ausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Eine Stellvertretung findet nicht statt.  
Er wird von den Verbandsmitgliedern gewählt. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Mitglied des Verbandes. Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter können nicht gewählt werden.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung nach § 39 mit mindestens einwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Ferner ist die Aufsichtsbehörde einzuladen.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, ist berechtigt, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Im Falle einer Vertretung ist eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. In diesem Falle ist der Stimmenanteil auf höchstens zwei Fünftel der anwesenden Stimmen beschränkt.



- (5) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (6) Der Verbandsvorsteher leitet die Wahl.
- (7) Jedes Ausschussmitglied ist in besonderer Wahlhandlung dadurch zu wählen, dass die Verbandsmitglieder dem Vorstand zur schriftlichen Aufzeichnung erklären, wem sie ihre Stimme geben. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis von niemand sofort in Zweifel gezogen wird.
- (8) Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Verbandsvorsteher zu ziehende Los.
- (9) Über die Wahl ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Verbandsvorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 vom Hundert der Mitglieder anwesend sind. Sie ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn hierauf in der Ladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

## § 12

### Mitteilung über die Wahl

Der Verbandsvorsteher teilt die von den Mitgliedern gewählten Ausschussmitglieder unter Beifügung der Beschlüsse der Aufsichtsbehörde mit.

## § 13

### Amtszeit des Ausschusses

- (1) Die Amtszeit des Ausschusses beträgt fünf Jahre und endet erstmalig mit Ablauf des 31. Dezember 1996.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach §§ 11 und 12 Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt.

**§ 14****Aufgaben des Ausschusses**

Der Ausschuss hat nachstehend aufgeführte Aufgaben, die ihm im Wasserverbandsgesetz (§ 47 in Verbindung mit § 49) zugewiesen sind:

1. Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beratung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes sowie Zusammenschluss mit anderen Verbänden gem. § 40 der Satzung,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes und des Verbandsrechners,
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für den Verbandsvorsteher, seiner Stellvertreter, des Verbandrechners und der Mitglieder des Verbandsausschusses,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstand und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. Beschlussfassung über die Festsetzung der Beiträge,
12. Beschlussfassung über den Erlaß und die Änderung einer Wasserbezugsordnung,
13. Beschlussfassung über die Einstellung von Dienstkräften und Bestellung eines Verbandsrechners,
14. Bestimmung der Prüfstelle für die Prüfung der Haushaltsrechnung gem. § 29 Abs. 1 dieser Satzung,
15. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
16. Beschlussfassung über die Form der Bekanntmachung gem. § 39 Abs. 2 dieser Satzung,
17. Wahl des Kassenprüfers gem. § 29 Abs. 2 dieser Satzung.

**§ 15****Sitzungen des Ausschusses**

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner den 1. und den 2. Stellvertreter und die Aufsichtsbehörde.
- (2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- (3) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.

- (4) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Die Stellvertreter sind befugt, das Wort zu nehmen. Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter haben kein Stimmrecht.
- (5) Für die Teilnahme an Sitzungen erhalten die Ausschussmitglieder, der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter ein Sitzungsgeld und Ersatz des Verdienstaufalles.

## **§ 16**

### **Beschließen im Ausschuss**

- (1) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.
- (3) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

Das Protokoll muss Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. den Namen des Vorsitzenden und die Namen der anwesenden Mitglieder,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse,
5. das Ergebnis von Wahlen.

Das Protokoll ist von dem Verbandsvorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

## **§ 17**

### **Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher. Er hat einen 1. und einen 2. Stellvertreter. Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Der Verbandsvorsteher erhält Ersatz für seine baren Auslagen, ein Sitzungsgeld und für seine Tätigkeit eine angemessene Entschädigung, die vom Ausschuss festgelegt wird.

### **§ 18**

#### **Bildung des Vorstandes**

- (1) Der Verbandsausschuss wählt den Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter für die sich aus § 19 ergebene Zeit. Mitglieder des Verbandsausschusses können nicht gleichzeitig Verbandsvorsteher oder dessen Stellvertreter sein.
- (2) Das Wahlergebnis ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 19**

#### **Amtszeit des Vorstandes**

- (1) Die Amtszeit des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter beträgt fünf Jahre und endet erstmalig mit Ablauf des 31. Dezember 1997.
- (2) Wenn der Verbandsvorsteher oder einer seiner Stellvertreter vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist vom Ausschuss nach § 18 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt.

### **§ 20**

#### **Geschäfte des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegen die Geschäfte, die ihm nach dem Wasserverbandsgesetz zwingend zugewiesen oder nach der Satzung übertragen sind sowie alle einfachen Geschäfte der laufenden Betriebsführung.  
Der Verbandsvorsteher entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte einfache Geschäfte der laufenden Betriebsführung sind.
- (2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die der Ausschuss zu beschliessen hat.  
Erklärungen, die den Verband verpflichten, bedürfen der Schriftform und sind vom Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Als Ausweis dient ihm eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

- (3) Der Vorstandsvorsteher unterrichtet den Ausschuss von den Geschäften und holt seinen Rat zu wichtigen Angelegenheiten ein.
- (4) Der Vorstandsvorsteher unterrichtet die Verbandsausschussmitglieder mindestens jährlich und die Verbandsmitglieder mindestens fünfjährlich über die Angelegenheiten des Verbandes.

## § 21

### Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, die nicht dem Ausschuss nach dem Wasserverbandsgesetz zwingend zugewiesen sind. Insbesondere hat der Vorstand über
  - a) die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge (§ 23),
  - b) die Aufnahme von Krediten im Rahmen des festgesetzten Haushaltsplanes,
  - c) die Aufstellung des Jahresabschlusses,
  - d) die Entscheidung über den Widerspruch gegen das Beitragsverhältnis (§§ 72 und 73 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO),
  - e) Geschäfte mit einem Wert des Gegenstandes, dessen Höhe vom Verbandsausschuß festzusetzen ist,
  - f) Durchführung der Verbandsschau, zu beschliessen.
- (2) Einfache Geschäfte der laufenden Betriebsführung gelten im Namen des Ausschusses als auf den Vorstand übertragen, soweit nicht der Ausschuss sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

## § 22

### Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses sowie sonstige vom Verband zur Erfüllung bestimmter Aufgaben bestellte Personen sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit. Im übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

### **III. Abschnitt: Haushalt, Beiträge**

#### **§ 23**

#### **Haushaltsplan**

- (1) Für das Haushalts-, Rechnungs- und Prüfungswesen des Verbandes gelten die Vorschriften des ersten Teiles - 2. Abschnitt - des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVVG) vom 12.02.1991 (BGBl. IS. 405) im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 (GV.NW S.248/SGV. NW 77) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr rechtzeitig den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (3) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Haushaltsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (4) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann auch ein Haushaltsplan für zwei aufeinanderfolgende Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, aufgestellt werden.
- (6) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (7) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

#### **§ 24**

#### **Nichtplanmäßige Ausgaben**

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.

- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

## **§ 25**

### **Kreditaufnahmen**

- (1) Der Verband darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Im übrigen dürfen Kredite nur für Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen werden.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kredite ist durch Beschluss des Verbandsausschusses festzusetzen. Er bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des auf den Haushaltsplan folgenden Jahres.
- (4) Die Aufnahme der Kredite bedarf der Beschlussfassung des Verbandsausschusses. Bei Aufnahme der Kredite sollen Bedingungen vereinbart werden, wie sie im Kommunalkreditgeschäft als marktgerecht angesehen werden können.

## **§ 26**

### **Kassenkredite**

- (1) Der Verband darf zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben Kassenkredite bis zu dem durch Beschluss zum Haushaltsplan festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt über den Haushaltsplan hinaus bis zur Festsetzung eines neuen Haushaltsplanes.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite darf 20 vom Hundert des Volumens des Verwaltungshaushalts nicht überschreiten.
- (3) Aufgenommene Kassenkredite sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 9 Monaten, zu tilgen.

## **§ 27**

### **Vermögen und Schulden**

- (1) Der Verband hat sein Vermögen aus den laufenden Einnahmen zu unterhalten.

- (2) Die Tilgung der langfristigen Kredite ist so zu bemessen, dass sie bis zur Wiederkehr des Bedürfnisses getilgt sind.
- (3) Für langfristige Kredite, die nicht regelmäßig wiederkehrend zu tilgen sind, sind Mittel zur Tilgung bis zum Tage der Fälligkeit planmäßig anzusammeln und zinsbringend anzulegen.

## § 28

### Rücklagen

- (1) Der Verband soll zur Sicherung der Haushaltswirtschaft und für Investitionszwecke eine allgemeine Rücklage in angemessener Höhe bilden.
- (2) Überschüsse sind der allgemeinen Rücklage zuzuführen.
- (3) Eine Gewinnerzielungsabsicht besteht nicht.

## § 29

### Rechnungslegung und Prüfung der Jahresrechnung

- (1) Der Vorstand stellt über alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres eine Rechnung auf und leitet sie in der ersten Hälfte des folgenden Haushaltsjahres mit allen Unterlagen der von dem Verbandsausschuss bestimmten Prüfstelle zu.
- (2) Der Verband kann bei der Aufsichtsbehörde bei geringem Umfang des Haushaltes einen längeren Prüfungszeitraum oder die Freistellung von der Prüfung beantragen. Wird der Verband von der Prüfung freigestellt, hat der Verbandsausschuss eine Kassenprüferin oder einen Kassenprüfer zu wählen.  
Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob
  1. nach der Rechnung der Haushaltsplan eingehalten wurde
  2. die einzelnen Einnahme- und Ausgabenbeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind
  3. die Rechnungsbeträge mit den Vorschriften des Ausführungsgesetzes NRW zum Wasserverbandsgesetz, der Satzung und sonstiger Vorschrift in Einklang stehen.  
Das Ergebnis der Prüfung ist in einer Niederschrift festzuhalten (Prüfbericht).



**§ 30****Entlastung des Vorstandes**

Der Vorstand legt den Bericht der Prüfstelle mit einer Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschliesst über die Entlastung des Vorstandes.

**§ 31****Beiträge**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

**§ 32****Beitragsmaßstab**

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Menge des abgenommenen Wassers zuzüglich einer monatlichen Zählergebühr je Anschluss und Größe.
- (2) Für Neuanschlüsse ist außerdem ein einmaliger Anschlußbeitrag (Bereithaltungsbeitrag) von dem Eigentümer des betreffenden Grundstücks bzw. der Anlage zu entrichten. Die Kosten für den Anschluss einschließlich deren Unterhaltung ab Hauptversorgungsleitung trägt ebenfalls der Anschlussnehmer in voller Höhe.

**§ 33****Festsetzung der Beiträge**

Die Höhe der Beiträge wird vom Ausschuss festgesetzt. Die Dokumentation erfolgt in einem Anhang zur Wasserbezugsordnung (§ 7).

**§ 34****Hebung der Beiträge**

- (1) Der Vorstand gibt jedem Verbandsmitglied seinen Beitrag, die Zahlstelle und die Zahlungsfrist durch Übersendung eines entsprechenden Veranlagungsbescheides bekannt und zieht die Beiträge ein.

- (2) Der Veranlagungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen die Festsetzung der Beiträge sind die Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - vom 26. März 1991 (BGBl. I., S. 686) in der jeweils geltenden Fassung gegeben.
- (3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Veranlagungsbescheid haben keine aufschiebende Wirkung. Wenn sie Erfolg haben, sorgt der Vorstand für den nachträglichen Ausgleich.

### § 35

#### Folgen des Rückstandes

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 vom Hundert des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag.

### § 36

#### Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung bzw. der Wasserbezugsordnung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Der Vorstand beantragt die Vollstreckung.

### § 37

#### Ordnungsgewalt

- (1) Die Mitglieder des Verbandes und die Besitzer der nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zu ihm gehörenden Grundstücke und Anlagen der dinglichen Mitglieder (§ 2) haben die auf dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und der Wasserbezugsordnung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, insbesondere die **Anordnungen** zum Schutz des Verbandsunternehmens (§ 4), zu befolgen.
- (2) **Kommt** ein Verbandsmitglied den Anordnungen innerhalb der gesetzten Frist nicht **nach**, so ist der Vorstand zur Ersatzvornahme oder zur Verhängung eines **Zwangsgeldes** berechtigt. Das Verwaltungsverfahrensgesetz und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz finden Anwendung.
- (3) **Vollstreckungsbehörde** ist der Verband.

**IV. Abschnitt: Dienstkräfte, Bekanntmachungen, Änderung der Satzung****§ 38****Dienstkräfte**

Soweit der Vorstand die Arbeiten zur Erfüllung der Verbandsaufgaben nicht selber ausführt, ist er berechtigt, nach vorheriger Zustimmung des Ausschusses, die erforderlichen Dienstkräfte einzustellen.

**§ 39****Bekanntmachungen**

- (1) Die nach dem Wasserverbandsgesetz notwendigen öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch einen Hinweis in der am Verbandssitz verbreiteten, auflagenstärksten Tageszeitung über den Gegenstand der Mitteilung, den Ort und den Zeitpunkt der Einsichtnahme.
- (2) Über die Form der Bekanntmachungen für den Verband beschliesst der Verbandsausschuss.

**§ 40****Auflösung, Umgestaltung und Zusammenlegung des Verbandes**

- (1) Entscheidungen über Umgestaltung, Auflösung oder Zusammenlegung des Verbandes bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen zu beschliessen.
- (2) Die Entscheidungen nach Abs. 1 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Die Entscheidungen werden nach dem Tage der Bekanntmachung wirksam, soweit ein späterer Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht besonders bestimmt wird.
- (4) Die Aufsichtsbehörde macht die Entscheidungen nach Abs. 1 gemäß § 13 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AG WVG) vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 248) bekannt.

**V. Abschnitt: Aufsicht****§ 41****Staatliche Aufsicht**

Der Verband steht unter der Aufsicht des Landrates des Kreises Herford als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

**§ 42****Zustimmung zu Geschäften**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  3. zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
  4. für den Gesamtbetrag der Kredite gem. § 25,
  5. für den Höchstbetrag der Kassenkredite gem. § 26,
  6. zum Eintreten in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts,
  7. zu Verträgen mit einem Mitglied des Ausschusses oder Vorstandes,
  8. zur Gewährung von Krediten an Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses und an Dienstkräfte des Verbandes,
  9. zur Bestellung von Sicherheiten,
  10. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Absatz 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

**§ 43****Funktionsbezeichnungen**

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

**§ 44**

**Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am 01.09.1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 16. März 1967 in der Fassung der Änderungssatzung vom 10. Januar 1969 außer Kraft.

Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405) die vorstehende Neufassung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Steinbründorf-Hollwiesen in Vlotho, im Kreis Herford, vom 24.04.1996.

Herford, den 12.07.1996  
Az.: 71.46.10/VA 12



Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche  
Verwaltungsbehörde

In Vertretung

(Lerche)



# DER LANDRAT

ALS UNTERE STAATLICHE  
VERWALTUNGSBEHÖRDE

Kreis Herford - 32045 Herford

Wasserbeschaffungsverband  
Steinbründorf-Hollwiesen  
z.Hd. Herrn Martin Neddermann  
-Verbandsvorsteher-  
Im Windfeld 15

Umweltamt

Amtshausstr. 3

Zimmer-Nr.: 2.34 Telefon: 13- 1234

32602 Vlotho

Telefax: 13-171227

Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Ansprechpartner/in		Datum
	70/71.37.45 Ja/Hi	Herr Janzen	k254ja01	25.04.2002

Betr.: 1. Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes  
Bezug: Mitgliederversammlung am 21.03.2002 sowie mehrere Rücksprachen  
mit Herrn Janzen

Sehr geehrter Herr Neddermann,

aufgrund § 58 Abs. 1 WVG i.V. m. § 40 der Satzung hat die beschlussfähige Mitgliederversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes in ihrer Sitzung am 21.03.2002 die 1. Änderung der Verbandssatzung vom 22.04.1996 beschlossen.

Die 1. Änderung der Satzung genehmige ich gemäß § 58 Abs. 2 WVG. In der beigefügten Ausfertigung der Satzungsänderung habe ich meine Genehmigung nachgetragen. Diese Änderung bitte ich sorgfältig bei den dortigen Verbandsunterlagen aufzubewahren.

Die Änderung der Satzung und meine Genehmigung sind gemäß §§ 58 Abs. 2 und 67 WVG i.V.m. § 13 NRW AGWVG von mir öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung habe ich veranlasst.

Der Bekanntmachungstext wird am 14.05.2002 –wie abgesprochen- im Vlothoer Anzeiger (auflagenstärkste Zeitung in Vlotho) veröffentlicht. Im Kreis Lippe erfolgt die Veröffentlichung des Wortlautes der Satzungsänderung mit Genehmigungsvermerk im Kreisblatt -Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden- am 10.05.2002.

Im Übrigen weise ich noch darauf hin, dass die Kosten der Bekanntmachung vom Verband zu tragen sind.

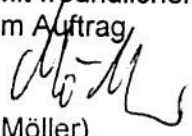
Je eine Ausfertigung der 1. Änderung der Satzung mit einer Genehmigung erhalten:

- das Staatliche Umweltamt in Minden
- die Bezirksstelle für Agrarstruktur in Lage

zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
(Möller)

**Erste Änderung der Satzung  
des  
Wasserbeschaffungsverbandes Steinbründorf - Hollwiesen  
vom 24.04.1996**

Gemäß § 58 Abs. 1 WVG<sup>1</sup> i.V.m. § 40 Abs. 1 der Satzung hat die beschlussfähige Mitgliederversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Steinbründorf-Hollwiesen in ihrer Sitzung am 21.03.2002 folgende Änderung der Satzung vom 24.04.1996 beschlossen:

**1) § 14 - Aufgabe des Ausschusses -**

Nach lfd. Nr. 12 sind folgende 5 Punkte aufzunehmen:

13. Beschlussfassung über die Einstellung von Dienstkräften und Bestellung einer Verbandsrechnerin / eines Verbandsrechners.
14. Bestimmung der Prüfstelle für die Prüfung der Haushaltsrechnung gemäß § 29 Abs. 1 der Satzung.
15. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.
16. Beschlussfassung über die Form der Bekanntmachung gemäß § 39 Abs. 2 der Satzung.
17. Wahl einer Kassenprüferin / eines Kassenprüfers gemäß § 29 Abs. 2 der Satzung

**2) § 23 Abs. 1 - Haushaltsplan -**

Anstelle des vorhandenen Textes ist folgender Text aufzunehmen:

- (1) Für das Haushalts-, Rechnungs- und Prüfungswesen des Verbandes gelten die Vorschriften des ersten Teiles -2. Abschnitt- des NRW AGWVG<sup>2</sup>

**3) § 29 Abs. 1 und 2 -Rechnungslegung und Prüfung der Jahresrechnung-**

Anstelle des vorhandenen Textes ist folgender Text aufzunehmen:

- (1) Der Vorstand stellt über alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres eine Rechnung auf und leitet sie in der ersten Hälfte des folgenden Haushaltsjahres mit allen Unterlagen der von dem Verbandsausschuss bestimmten Prüfstelle zu.
- (2) Der Verband kann bei der Aufsichtsbehörde bei geringem Umfang des Haushaltes einen längeren Prüfzeitraum oder die Freistellung von der Prüfung beantragen. Wird der Verband von der Prüfung freigestellt, hat der Verbandsausschuss mindestens eine Kassenprüferin oder einen Kassenprüfer zu wählen.

Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob

1. nach der Rechnung der Haushaltsplan eingehalten wurde

<sup>1</sup>WVG = Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung

<sup>2</sup>NRW AGWVG = Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) im Lande Nordrhein-Westfalen vom 07.03.1995 (GV.NRW.1995 S. 248/SGV.NRW. 77) in der zurzeit geltenden Fassung



2. die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind
3. die Rechnungsbeträge mit den Vorschriften des NRW AGWVG, der Satzung und sonstiger Vorschriften in Einklang stehen.  
Ergebnis der Prüfung ist in einer Niederschrift festzuhalten (Prüfbericht).

4) **§ 40 -Änderung der Satzung, Auflösung, Umgestaltung und Zusammenlegung des Verbandes-**

Die ersten 3 Worte „Änderung der Satzung“ sind zu streichen.

5) **§ 40 Abs. 1 -Auflösung, Umgestaltung und Zusammenlegung des Verbandes-**

Die ersten 2 Worte „Satzungsänderungen sowie“ sind zu streichen.

6) **§ 41 -Staatliche Aufsicht-**

Anstelle des vorhandenen Textes ist folgender Text aufzunehmen:

Der Verband steht unter der Aufsicht des Landrates des Kreises Herford als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

### Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 58 Abs. 2 WVG die vorstehende Satzungsänderung des Wasserbeschaffungsverbandes Steinbründorf-Hollwiesen mit Sitz in Vlotho im Kreis Herford.

Herford, den 25. April 2002  
- Az.: 70/71.37.45 Ja -



Der Landrat  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag

*Möller*  
(Möller)